

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 11

Rubrik: Weitere Milderung des BRB vom 18. Juli 1961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weitere Milderung des BRB vom 18. Juli 1961

In der Nummer 8/62 (S. 398) konnten wir einige Milderungen bekanntgeben, die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement auf Grund gemeldeter Härten gewährt wurden. Heute sind wir in der Lage, zwei weitere Erleichterungen zu melden.

Anzahl Anhänger an einachsigen Landwirtschaftstraktoren

Mit Kreisschreiben vom 12. Juli 1962 verfügt das Justiz- und Polizeidepartement, dass (gestützt auf Art. 49 des BRB vom 18. Juli 1961) an einachsigen Landwirtschaftstraktoren ohne Triebachsanhänger auf Fahrten zwischen Hof und Feld neben dem eigentlichen Anhänger noch ein landwirtschaftlicher Arbeitsanhänger (z. B. Heuwender, Graszetter) mitgeführt werden darf.

Transport von Speise- und Feldkartoffeln mit Landwirtschaftstraktoren

Transporte von Handelsgütern mit einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug im Auftrage eines Handelsunternehmens sind bekanntlich verboten. Unter dieses Verbot fallen gem. BRB vom 18. Juli 1961 Art. 17, Abs. 1, auch die Transporte von Handelsgütern im Auftrage einer landwirtschaftlichen Genossenschaft. Es kommt viel vor, dass Besitzer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen von landwirtschaftlichen Genossenschaften ersucht werden, im Frühjahr Speise- und Feldkartoffeln ab dem Lagerraum zur nächsten Bahnstation zu führen. Das war auf Grund des genannten Art. 17, Abs. 1, nicht mehr zulässig. Gestützt auf eine Eingabe der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände der Schweiz ermächtigt die Polizeiabteilung mit Kreisschreiben vom 19. Juni 1962 die Kantone für solche Transporte eine Ausnahmebewilligung nach Art. 17, Abs. 1, lit. b, zu erteilen.

Die Versicherungsgesellschaften sind rechtlich verpflichtet, vom Regress Gebrauch zu machen, wenn Jugendliche unter 14 Jahren als Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge in einen Verkehrsunfall verwickelt sind. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen bekanntlich kein landwirtschaftliches Motorfahrzeug führen.

Infolge der vorgerückten Saison noch einige



SCHANZLIN-Motormäher

zu sehr günstigen Konditionen abzugeben.

ROYAL CO AG. Zürich 7/32, Neptunstrasse 96 Telephon 052 / 3273 55

Man fährt gut mit **M·A·N**



Typ 4N2

2-Zylinder M.A.N.-Dieselmotor mit ~~W~~-Verfahren,
32 PS (SAE)

Senden Sie unverbindlich
die Prospekte über den
neuen M.A.N.-Traktor mit
4-Radantrieb

TR

Name:

Adresse:

Ort/Kt.:

Mehr leisten und mehr ernten . . .

dank dem überlegenen M.A.N.-Traktor mit 4-Radantrieb – denn: 4 Räder ziehen mehr als zwei.

In land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, auch bei ungünstigen Boden- und Gelände- verhältnissen, erfahren Sie die grossen Vorteile des neuen M.A.N.-Traktors mit 4-Radantrieb. Wir senden Ihnen gerne die ausführlichen Prospekte.

Generalvertretung und Service

ALFAG

Aktiengesellschaft für Fahrzeuge
Schlieren-Zürich Bernstrasse 33
Tel. 051 98 6161 Telegr. Manalfag